



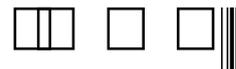
8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

begutachtung@bmbf.gv.at



GZ.: ISchu3/12-2015

Graz, am 07.04.2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden;**

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 24. März 2015, GZ.: BMBF-12.690/0002-III/2/2015, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 21g Abs. 1 SchOG:

Diese Bestimmung spricht vom Einsatz in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache. Wie im § 21b Abs. 2 SchOG sollte der Begriff differenzierte Pflichtgegenstände verwendet werden.

Für die Praxis müsste erläutert werden, was unter einem fachqualifiziertem Lehrer zu verstehen ist, insbesondere, ob es sich nur um einen Bundeslehrer oder ob es sich aufgrund der Schwerpunkte nach § 21b Abs. 1 Z 1 lt. a - d SchOG z.B. auch um einen Musikschullehrer handeln kann.

Im Übrigen wird gegen die Gesetzesentwürfe kein Einwand erhoben.

Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner